



1. An die
Veranstalterin des
„84. Stuttgarter Frühlingsfestes“
(in.Stuttgarter Veranstaltungsgesellschaft mbH)

Hausadresse:
Eberhardstraße 37, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

2. An alle
Gewerbetreibenden
auf dem Festgelände des
„84. Stuttgarter Frühlingsfestes“

Fax (07 11) 2 16-89906
Telefon (07 11) 2 16-98919

Stuttgart, 20. März 2024

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen beim „84. Stuttgarter Frühlingsfest“ auf dem Cannstatter Wasen vom 20. April bis 12. Mai 2024

1. Anordnung:

Zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beim Besuch des „84. Stuttgarter Frühlingsfestes“ auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart-Bad Cannstatt vom 20. April bis 12. Mai 2024 ergeht folgende Anordnung:

- 1.1 Die Anwesenheit von Kindern von 0 bis 5 Jahren nach 20:00 Uhr in Gastronomiezelten einschließlich dazugehöriger Biergärten darf nicht gestattet werden.
- 1.2 Die Anwesenheit von Kindern von 6 bis 13 Jahren auf dem Festgelände nach 20:00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person darf nicht gestattet werden.
- 1.3 Die Anwesenheit von Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren auf dem Festgelände nach 22:00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person darf nicht gestattet werden.
- 1.4 Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 1.5 Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 19.04.2024 als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, 2. OG, Zimmer 203, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Susanne Scherz
Stadtdirektorin